Spielbank-Konzessionen – Beschränkungen verfassungskonform

In den Salzburger Nachrichten vom 20.8.dJ, Seite 16, war zu lesen, dass das Glücksspiel-Monopol „das letzte Monopol“ sei, welches nun von einigen Hoteliers beim VfGH bekämpft wird. Die Gewerbetreibenden wollen dieses zu Fall bringen und erhoffen sich die gesetzliche Erweiterung der derzeit 12 Spielbankenkonzessionen und die Erlangung einer solchen zwecks Betrieb eines oder mehrer Spiel-Casinos. So vorsichtig man mit Prognosen betreffend laufende höchstgerichtliche Verfahren sein muss, so gewiss ist aus verfassungsrechtlicher Sicht, dass die Beschwerdeführer denkmöglich keines dieser Ziele erreichen können. Denn selbst wenn der VfGH nach Prüfung eines abweisenden Bescheides des Finanzministers in ein Gesetzesprüfungsverfahren eintreten sollte, wird er nicht seine eindeutigen Aussagen in der Vorjudikatur revidieren. Die besonderen Anforderungen an die Verlässlichkeit der Geschäftsführer und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auf dem Spielbankensektor liegen nach der Rsp des VfGH im öffentlichen Interesse und rechtfertigen auch zahlenmäßige Einschränkungen der Zahl der zu vergebenden Konzessionen. Dies ist im Einklang mit dem Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (VfSlg 12.165/1989). Zudem bestehen auch aus der Sicht des Spielerschutzes und der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität maßgebliche Argumente zur Beibehaltung der strengen Anforderungen des Glücksspielgesetzes bei der Erteilung von Casino-Konzessionen.

Aber selbst wenn der VfGH das Glücksspielgesetz in diesem Punkt prüft, steht das Ergebnis einer Erweiterung der Zahl von Spielbanken-Konzessionen außer Reichweite einer Beschwerde. Der VfGH kann als „negativer Gesetzgeber“ eine Gesetzesstelle aufheben, nicht aber selbst die Zahl der Konzessionen erhöhen. Nur der Bundesgesetzgeber kann auf Grund der Zuständigkeit im „Monopolwesen“ durch Novellierung des GspG 1989 die Voraussetzungen für zusätzliche Konzessionen schaffen; dass dies derzeit geschieht, ist eher unwahrscheinlich, liegt aber in gewissen Grenzen im Rahmen des Grundrechts der Erwerbsfreiheit, wogegen eine gänzliche Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkungen oder der strengen Voraussetzungen zur Konzessionserlangung verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Denn kein anderes Unternehmen unterliegt derart strengen Anforderungen hinsichtlich der Verlässlichkeit der Geschäftsführung, der Rechtmäßigkeit der Mittelherkunft und des Spielerschutzes wie eine österreichische Spielbank. Das geltende Recht verlangt zudem strenge Identitätskontrollen und sogar Bonitätsprüfungen und Sperren auffälliger Spieler. All diese ordnungspolitischen Regelungen sprechen im übrigen auch gegen eine Öffnung des Glücksspielmarktes für eine Branche, die nicht unbedingt die an Eigenkapital stärksten Unternehmen aufweist. So wäre es kaum zu erwarten, dass ein Hotelier gerade seine besten Kunden (das sind in diesem Fall die notorischen Spieler) durch überzogene Kontrollen und Prüfungen verjagen wird.

Die im zitierten Artikel vertretene Ansicht, das Glücksspielmonopol sei das letzte Staatsmonopol in Österreich ist unrichtig. Konform mit dem Verfassungs- und dem europäischen Gemeinschaftsrecht sind Monopole in Österreich in zwei, durch öffentliche Interessen maßgeblich bestimmten Wirtschaftsbereichen vorzufinden: im Bereich Tabakvertrieb und im Glücksspielsektor. Gemeinsam ist beiden Monopolen ein ordnungs-, finanz- und sozialpolitisch begründetes Regulativ des Marktes. Im Tabaksektor bestehen hiezu im Einzelhandelsbereich Bestellungsregeln für Tabaktrafiken an Begünstigte sowie Preisminima für Gewerbebetriebe zwecks Existenzschutz der Trafikanten. Mehr als 40% der

Trafikanten gehören heute einem bei der Auswahl für die Bestellung gesetzlich begünstigten Personenkreis an, wozu vor allem Behinderte zählen. Im Glücksspielsektor dienen die Marktzugangsbeschränkungen und ein strenges Aufsichtsregime dagegen der ordnungspolitisch motivierten Bekämpfung von Geldwäscherei und dem Schutz der Spieler.

ao Univ Prof Dr Gerhard Strejcek